18/8194
01-12-2023

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, TRANSFORMATION UND DIGITALISIERUNG

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

DER MINISTER

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@mastd.rlp.de
www.mastd.rlp.de

Präsident des
Landtags Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

1. Dezember 2023

nachrichtlich:

Staatskanzlei
55116 Mainz

Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Barth (CDU)
betr. Eingliederungshilfe für Kita-Kinder
- Drucksache 18/8059 -

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1.:

Gemäß § 90 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist es Aufgabe der Eingliederungshilfe, Menschen mit Behinderungen eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Menschen mit Behinderungen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt werden kann.

Menschen mit anderen geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen, durch die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind, können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln. Die Prüfung und Entscheidung obliegt dem jeweils zuständigen Träger der Eingliederungshilfe. Sofern die Voraussetzungen für eine Eingliederungshilfe im Einzelfall erfüllt sind und ein entsprechender Anspruch besteht, wird diese Leistung vom zuständigen Kostenträger gewährt.

Nach § 108 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch setzt die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe grundsätzlich einen Antrag voraus.

Für Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen sind in Rheinland-Pfalz nach § 1 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch die Landkreise und kreisfreien Städte zuständige Träger der Eingliederungshilfe. Sie führen diese Aufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung aus.

Zu 2.:

Die Betreuung in Kindertageseinrichtungen stellt ein infrastrukturelles, gruppenbezogenes Angebot der Erziehung, Bildung und Betreuung dar.

Mit Blick auf individuelle Benachteiligungen von Kindern ist in § 1 Abs. 2 des Kita-Gesetzes (KiTaG) festgehalten, dass in der Regel Kindertagesbetreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen gemeinsam stattfindet. Das bedeutet: Es hält für alle Kinder gleichermaßen - egal, ob mit oder ohne Behinderungen - einen Anspruch auf einen Kita-Platz bereit und bildet damit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe die strukturelle Grundlage für eine gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder. Der Anspruch auf einen Kita-Platz richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser hat zu gewährleisten, dass zur Erfüllung des Anspruchs rechtzeitig und in zumutbarer Entfernung ein bedarfsgerechtes Förderungsangebot zur Verfügung steht.

Um personelle Erfordernisse aufzufangen, die über das infrastrukturelle Angebot hinausgehen und aufgrund eines behinderungsbedingten Bedarfs entstehen, kann im Einzelfall bei Vorliegen der leistungsrechtlichen Voraussetzungen eine Leistung der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch gewährt werden.

Wird keine Eingliederungshilfe gewährt, ist davon auszugehen, dass die für die Gewährung zuständige Stelle festgestellt hat, dass das Kind mit seinen individuellen Besonderheiten im Regelsystem betreut werden kann. Um eine entwicklungsgemäße Förderung gewährleisten zu können, haben Tageseinrichtungen den gesetzlichen Auftrag, Entwicklungsprozesse aller Kinder zu beobachten, zu dokumentieren und unter angemessener Beteiligung des Kindes mit den Eltern zu erörtern. Tageseinrichtungen haben darüber hinaus den Auftrag, mit anderen im Sozialraum wirkenden Einrichtungen und Diensten zu kooperieren und bei Auffälligkeiten in der Entwicklung auf die Inanspruchnahme notwendiger Hilfen hinzuwirken (vgl. § 3 Abs. 3 und 4 KiTaG). Gerade das Achte Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfegesetz) bietet eine Vielzahl an kind- und familienbezogenen Unterstützungsleistungen. Aber auch das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Krankenversicherung) ist zu nennen, ebenso können Fortbildung und Fachberatung unterstützen. Nachgewiesene Kosten für Fortbildung und Fachberatung werden bis zur Höhe von 1 v. H. der übrigen zuwendungsfähigen Personalkosten vom Land berücksichtigt.

Durch die Verlagerung der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen auf die Landkreise und kreisfreien Städte, ist die Gesamtverantwortung für die Eingliederungshilfe und auch für die Jugendhilfe (Bedarfsplanung Kita und Verantwortlichkeit für die Umsetzung des Rechtsanspruchs) auf kommunaler Ebene angesiedelt. Die gemeinsame Planungsverantwortung auf kommunaler Ebene bietet eine sehr gute Grundlage dafür, dass Leistungen so geplant und umgesetzt werden, dass eine Teilhabe aller Kinder möglich ist. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesjugendamtes stehen beratend zur Verfügung.

Zu 3.:

Es entstehen im Kitasystem keine zusätzlichen Kosten, wenn von keinem über den regulären Betreuungsbedarf hinausgehenden Bedarf auszugehen ist.

Ein behinderungsbedingter Bedarf ist bei Vorliegen der leistungsrechtlichen Voraussetzungen durch geeignete Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch zu decken.

Zu 4.:

Träger der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für Menschen mit Behinderungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind die Landkreise und die kreisfreien Städte als kommunale Träger der Eingliederungshilfe. Gleichgestellt wird der Altersbegrenzung nach Satz 1 der Zeitpunkt der Beendigung des Schulverhältnisses, falls dieser nach Vollendung des 18. Lebensjahres der Leistungsberechtigten liegt.

Die Übertragung der Zuständigkeit auf die kommunale Ebene hat den Vorteil, dass sowohl die Gesamtverantwortung für die Eingliederungshilfe, als auch für die Jugendhilfe (Bedarfsplanung Kita) auf kommunaler Ebene zusammengeführt wurde. Die Träger der Eingliederungshilfe und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind damit gefordert, ihre jeweiligen Planungen und Leistungen abzustimmen. Denkbar wird damit ein einheitlicher Ansatz, der es ermöglicht, durch das Zusammenwirken beider Systeme strukturelle Vorkehrungen für die Aufnahme von Kindern mit Behinderungen nach § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Tageseinrichtungen zu treffen.

Zu 5.:

Die Zuständigkeit für die Sicherstellung des Rechtsanspruches nach § 14 KiTaG und auch für die Gewährung einer Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch liegt auf kommunaler Ebene.

Die Träger der Eingliederungshilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) schließen mit den Leistungserbringern Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe (Leistungsvereinbarung) und die Vergütung der Leistungen der Eingliederungshilfe (Vergütungsvereinbarung).

Nach § 128 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch steht dem Träger der Eingliederungshilfe unter bestimmten Voraussetzungen das Recht zu, die Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen zu prüfen.

Nach § 131 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch schließen die Träger der Eingliederungshilfe (Landkreise und kreisfreien Städte) auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ab. Die Rahmenverträge bestimmen unter anderem die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen. Das Land hat in diesem Bereich keine leistungsrechtliche Zuständigkeit, macht aber regelmäßig von der Möglichkeit Gebrauch, als Gast bei den Vertragsverhandlungen dabei zu sein.

In Kapitel 7 des 2. Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt die gesetzliche Regelung zur Bedarfsermittlung für Leistungen der Eingliederungshilfe als zentralem Bestandteil des Gesamt- beziehungsweise Teilhabeplanverfahrens.

Im Rahmen der Bedarfsermittlung werden personenzentriert alle notwendigen Unterstützungsleistungen für das leistungsberechtigte Kind ermittelt, geplant, gesteuert und dokumentiert. Auch die Wirkung der gewährten Unterstützungsleistungen soll in regelmäßigen Abständen überprüft werden, vor allem um zu gewährleisten, dass die Unterstützungsleistungen passend sind und sich weiterhin an den Bedarfen des Kindes orientieren.

Das Land Rheinland-Pfalz hat für den Bereich der Eingliederungshilfe die individuelle Bedarfsermittlung über den IBE_RLP (Individuelle Bedarfsermittlung Rheinland-Pfalz) implementiert. Die Beratung und Unterstützung sowie die individuelle Bedarfsermittlung liegt in Rheinland-Pfalz in der Zuständigkeit der Kommunalverwaltungen.

Zu 6.:

Die Aufsicht des Landes - und damit des fachlich zuständigen Ministeriums - erstreckt sich in den Fällen des § 1 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch auf die Rechtsaufsicht und in den Fällen des § 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch auf die Rechts- und Fachaufsicht. Dementsprechend übt in Angelegenheiten der Eingliederungshilfe für Kinder das Land die Rechtsaufsicht über die Kommunen aus (§ 117 der Gemeindeordnung).

Alexander Schweitzer